

Allgemeine Hinweise und Reisebedingungen



Sehr geehrte Reiseteilnehmer/innen,

wir danken Ihnen für Ihr Interesse und das uns entgegengebrachte Vertrauen in die Durchführung unserer Pilgerreisen. Vertrauen setzt Kenntnis der beiderseitigen Rechte und Pflichten voraus. Deshalb regeln die nachstehenden Reisebedingungen das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer/in (nachstehend RT) und dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande (nachstehend DVHL genannt). Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages.

1. Anmeldung, Buchungsbestätigung

Die Anmeldung erbitten wir schriftlich auf dem vorgesehenen Formular. Mit der Anmeldung bietet der/die RT dem DVHL den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an. Telefonische Reservierungen oder Voranfragen sind stets unverbindlich.

Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Buchungsbestätigung/Rechnung des DVHL an den/die RT zustande. Bei - oder unverzüglich nach - Vertragsabschluss werden wir Ihnen diese schriftliche Buchungsbestätigung übermitteln.

Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des DVHL vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der/die Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem DVHL die Annahme erklärt, wobei dies auch durch Bezahlung der Anzahlung, des Reisepreises oder den Reiseantritt erfolgen kann.

2. Bezahlung

Nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung/Rechnung beim RT) ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist spätestens drei Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird und nicht mehr nach den in Ziffer 7.b genannten Gründen abgesagt werden kann.

Die Reiseunterlagen werden dem/ der RT ca. 21 Tage vor Reisebeginn zugesandt oder ausgehändigt.

3. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung und dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, unter Maßgabe sämtlicher dort und in den „Allgemeinen Reisebedingungen“ enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Alle Flüge erfolgen in der Regel mit Linienflügen der IATA-Fluggesellschaften (Economy-Klasse), Übernachtungen in Doppelzimmern mit Dusche und WC, Trinkgelder und Eintrittsgelder lt. jeweiligem Programm sowie Privathaftpflicht-, Unfall-, Reisegepäck-, und Auslandsreisekrankenversicherung.

Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotelleitungen) und sonstige Reisevermittler (Verantwortliche von Gruppenreisen) sind vom DVHL nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über

die Reiseausschreibung oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

Im Programmtext angegebene Fluggesellschaften, Abflugorte, Hotels, Reisezeiten und der Reiseverlauf können sich in Ausnahmefällen ändern, ohne dass dies den Teilnehmer zu Regressforderungen berechtigt. Die in den Programmen genannten Flugzeiten sind nicht verbindlich und können sich infolge von Flugplanänderungen erheblich verschieben.

Kostenpflichtige Zusatzangebote (z.B. abendliche Stadtrundfahrt, Besuch einer Diamantenschleiferei o. ä.) während der Reise bzw. an den Zielorten sind - soweit im Prospekt nicht ausdrücklich angegeben Fremdleistungen, also keine eigenen Leistungen des Veranstalters.

Ausflüge, die als „Gelegenheit“ oder „fakultativ“ beschrieben werden, sind gesondert zu bezahlen und werden nur bei genügender Teilnehmerzahl durchgeführt.

4. Leistungs-/Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom DVHL nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der DVHL ist verpflichtet, den/die RT über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der DVHL eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Einzelzimmerzuschläge:

Die Mehrkosten für die Unterbringung in Einzelzimmern nennen wir im jeweiligen Preisteil. Da Einzelzimmer nur in sehr beschränkter Zahl zur Verfügung stehen, bitten wir um frühzeitige Buchung. Leider müssen wir die von den Hotels angegebenen Aufpreise an unsere Kunden weitergeben, auch wenn Einzelzimmer nicht selten recht klein und manchmal ungünstig platziert sind! Als allein reisender Gast können Sie zunächst ein „halbes Doppelzimmer“ buchen und sparen damit den Einzelzimmerzuschlag. Ein Doppelzimmerpartner kann jedoch nicht garantiert werden. Hat zum Zeitpunkt Ihrer Buchung noch kein potenzieller Zimmerpartner gebucht, werden wir dies auf Ihrer Reisebestätigung vermerken. Soweit bis vier Wochen vor Reisebeginn kein Doppelzimmerpartner gefunden wurde, wird der Veranstalter telefonisch Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Sie haben dann die Wahl, entweder den Einzelzimmerzuschlag zu bezahlen oder die Reise kostenlos zu stornieren.

In den letzten vier Wochen vor Reisebeginn werden Buchungen von halben Doppelzimmern automatisch in Einzelzimmer mit entsprechendem Zuschlag umgewandelt, womit dann der Einzelzimmerzuschlag fällig wird. In diesem Fall wird der Veranstalter telefonisch zu Ihnen Kontakt aufnehmen, um Sie davon zu unterrichten. Tritt der „potenzielle“ Doppelzimmerpartner von der Reise zurück oder meldet einen eigenen Doppelzimmerpartner nach, behält sich der Veranstalter vor, den Einzelzimmerzuschlag nachzuberechnen, wenn der Teilnehmer allein untergebracht wurde.

Diese Regelung gilt nicht, wenn zwei Personen ein Doppelzimmer buchen und anschließend eine von beiden storniert. In diesem Fall wird der Einzelzimmerzuschlag beim verbleibenden Teilnehmer fällig.

Der DVHL behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Visa-, Flughafengebühren, Treibstoffkosten oder einer Änderung der für diese Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern

zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der DVHL den/die RT unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der/die RT berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der DVHL in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des DVHL über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Umbuchung und Rücktritt seitens des RT

Eine Umbuchung auf eine andere Reise des DVHL kann bis 4 Wochen vor Reisebeginn gegen Zahlung einer Gebühr von € 25,- erfolgen. Danach ist die Umbuchungsgebühr identisch mit den Stornogebühren. Hiervon ausgenommen sind Reisen, bei denen eine andere Regelung beschrieben ist, z.B. Reisen mit Sonder- bzw. Charterflügen.

Der/die RT kann jederzeit vor Reisebeginn von der gebuchten Reise zurücktreten. Der Rücktritt sollte im Interesse des RT unter Beifügung der Reiseunterlagen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt und für die Höhe der Rücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim DVHL.

Im Falle des Rücktritts durch den/die RT steht dem DVHL unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung nachfolgender genannte **pauschale Entschädigung** zu:

- bis zum 90. Tag vor Reiseantritt = 5%
- vom 89. bis 42. Tag vor Reiseantritt = 10%
- vom 41. bis 21. Tag vor Reiseantritt = 25%
- vom 20. bis 15. Tag vor Reiseantritt = 40%
- vom 14. bis 1 Tag vor Reiseantritt = 60%

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

Bei Stellung einer Ersatzperson fallen seitens des DVHL keine Rücktrittskosten an. Der DVHL kann Ersatzpersonen ablehnen, wenn ein triftiger Grund hierfür vorliegt. Tatsächliche Kosten und Kosten anderer Leistungsträger, die dem DVHL in Rechnung gestellt werden, können weiterbelastet werden.

Bei Reisen, welche eine Flugbeförderung zu Sondertarifen beinhalten, richtet sich die Umbuchungs- bzw. Stornierungsgebühr nach den Bedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

Der RT ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall ist der/die RT nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung!

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der/die RT einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch vom RT auf anteilige Rückerstattung. Der DVHL wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der DVHL zahlt an den/die RT die ersparten Aufwendungen zurück, sobald und

soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den DVHL zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt und Kündigung seitens des DVHL

Der DVHL kann in folgenden Fällen zurücktreten oder kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung des DVHL oder der Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der DVHL, so behält er Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus anderweitigen Verpflichtungen nicht in Anspruch genomener Leistungen verlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 5 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer in der Ausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl. In jedem Fall ist der DVHL verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Nimmt der/die RT nicht an einer Ersatzreise teil, werden die bisher geleisteten Zahlungen baldmöglichst zurückerstattet.

c) Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der DVHL als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der DVHL für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der DVHL verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den RT zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last. Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den DVHL deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des DVHL, bezogen auf diese Reise, besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nachweist und wenn dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet wird.

Der DVHL orientiert sich an den Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes. Insofern das Auswärtige Amt von Reisen in das betroffene Reiseland ausdrücklich abrät, wird der DVHL die Reise von sich aus absagen. Stornogebühren fallen in diesem Fall nicht an.

8. Haftung des DVHL

Der DVHL haftet für die

- gewissenhafte Reisevorbereitung;
- sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers;
- Richtigkeit der Beschreibung aller im Prospekt angegebenen Reiseleistungen, sofern nicht vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt wurde;
- ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen.

9. Gewährleistung

Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der DVHL kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, oder eine gleichwertige Ersatzleistung bringen.

Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der RT eine ent-

sprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel unverzüglich und direkt im Büro des DVHL in Köln anzuzeigen und um Abhilfe zu ersuchen.

Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der DVHL innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann die/der RT im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig - durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem/der RT die Reise infolge eines aus wichtigem, dem DVHL erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom DVHL verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem DVHL den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

10. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des DVHL für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der DVHL für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der DVHL haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt oder aber vor Ort zusätzlich angeboten werden.

11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Bei allen Reisen mit dem DVHL ist ein gültiger Personalausweis oder erforderlichenfalls Reisepass mitzunehmen, der bei Reisen **nach Israel** noch mindestens **6 Monate Gültigkeit** ab Ausreise aus Israel besitzen muss. Der DVHL steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, rechtzeitig vor Reiseantritt über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen, zu informieren. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. **Für Reisen nach Israel ist für deutsche Staatsangehörige, die vor dem 01.01.1928 geboren sind, ein Visum erforderlich.**

Soweit der DVHL seiner Hinweispflicht entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nachkommt, ist der/die RT zur Einhaltung der für die

Reise geltenden Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, der DVHL hat sich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation seitens des DVHL bedingt sind.

Wenn der DVHL im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, haftet er auch dann nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass der DVHL die Verzögerung zu verschulden hat.

Der RT wird darauf hingewiesen, dass er selbst für die Entscheidung verantwortlich ist, ob seine Gesundheit die bevorstehende Reise zulässt. Im Zweifel wird ihm geraten, sich ein ärztliches Attest ausstellen zu lassen und dieses mitzuführen. Das Attest kann im Notfall dem ausländischen Arzt vorgelegt werden und dient der sicheren und wirksamen Behandlung. Ebenso müssen die Medikamente für eine Dauerbehandlung mitgeführt und regelmäßig eingenommen werden.

Für eine ärztliche Behandlung ist eine umfassende Versicherung notwendig. Diese wird vom Veranstalter (DVHL) als Gruppenversicherung abgeschlossen.

14. Zusatzbedingungen bei Reisen geschlossener Gruppen:

Der DVHL haftet bei Reisen für geschlossene Gruppen nur für die in der Buchungsbestätigung aufgeführten Leistungen.

Der DVHL haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis vom DVHL – vom Gruppenauftraggeber zusätzlich zu den Leistungen vom DVHL angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den RT zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) vom Gruppenauftraggeber organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit dem DVHL vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.

b) nicht im Leistungsumfang des DVHL enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

c) vom DVHL auf Wunsch des Gruppenauftraggebers vermittelte Reiseleiter.

Der DVHL haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers wie z.B. Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem RT.

Soweit für die Haftung vom DVHL gegenüber dem RT an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenauftraggeber und DVHL vereinbarte Reisepreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber gegenüber dem RT erhoben werden.

15. Anmeldung zu unseren Reisen/Mindestbeteiligung:

Bei allen Reisen gilt ein Anmeldeschluss von vier Wochen vor Reisebeginn. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt bei allen Reisen 25 Teilnehmer mit Ausnahme bei den Reisen, bei denen eine andere Mindestteilnehmerzahl ausdrücklich erwähnt ist.

Bitte verwenden Sie für Ihre Anmeldung das den Reiseprogrammen beigegefügte Anmeldeformular und senden Sie es an unsere Adresse:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Steinfelder Gasse 17 - 50670 Köln
Tel.: 0221-13 53 78 - Fax: 0221-13 78 02
Email: reisen@heilig-land-verein.de

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage:
www.heilig-land-verein.de

(Stand: Juli 2009)